

Einrichtung einer anwaltlichen Zweigstelle

- Fragenkatalog zu den Kriterien für die Einrichtung einer oder mehrerer anwaltlicher Zweigstellen (aktualisierte Fassung vom 20.12.07) -

1) Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer oder mehrerer anwaltlicher Zweigstellen?

Durch Artikel 1 Ziffer 17 des "Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft" vom 26.03.2007 (BGBl I 2007, 358) wurde § 28 BRAO, der bislang die Einrichtung von Zweigstellen oder auswärtigen Sprechtagen untersagte, mit Wirkung ab dem 01.06.2007 aufgehoben.

2) Welche gesetzlichen Regelungen sind für Zweigstellen zu beachten?

Gesetzliche Regelungen zur Zweigstelle finden sich ab dem 01.06.2007 nur noch in § 27 Abs. 2 und 3 BRAO. Die Regelungen betreffen die Informationspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer bei Errichtung oder Verlegung einer Zweigstelle im Zulassungsbezirk bzw. in einem anderen Kammerbezirk.

3) Was ist eine Zweigstelle?

Die BRAO enthält weder eine Definition für die Kanzlei, noch für die Zweigstelle und auch nicht für auswärtige Sprechtage. § 5 BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) unternimmt unter der Überschrift "Kanzlei" einen Versuch zur näheren Eingrenzung: *"Der RA ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten."* Hartung (Berufsrecht-Kommentator) ist der Ansicht, dass die Kanzlei heute nur noch einen öffentlich zugänglichen Raum sowie einen Telefonanschluss voraussetze. Das zum Teil anderweitig noch genannte Erfordernis eines Kanzleischildes lehnt er ab. Inzwischen ist eine Entscheidung des Anwaltsgerichts München bekannt, nach der die Anbringung eines Praxisschildes sowie die Veranlassung eines Eintrages in das örtliche Telefonbuch nicht mehr zu den Anforderungen zur Einrichtung einer Kanzlei zählen (AnwG München, Urt. v. 24.07.2007 - 2 AnwG 46/05 - X EV 54/05, BRAK-Mitt. 6/2007, 269). Gleiches muss dann auch für eine Zweigstelle gelten. Nach Auffassung des Vorstandes der RAK Hamm reicht ein Klingelschild als Hinweis auf die Kanzlei oder Zweigstelle aus (Kammer-Report Hamm 4/2007, 3). Als "Zweigstelle" ist also eine weitere, neben der ursprünglichen Kanzlei hinzutretene Kanzlei zu verstehen. Damit gelten dieselben Begriffsmerkmale wie für die Kanzlei: Eine vom öffentlichen Raum aus zugänglichen Raum, fakultativ mit Telefonanschluss oder sonst üblichen Kommunikationsmöglichkeiten (E-Mail-Anschluss, Mobiltelefon, Computerfaxgerät) und evtl. Kanzleischild (vgl. Römermann, AnwBl 6/2007, 609). Der einzige Unterschied zur "ursprünglichen" Kanzlei der "Hauptstelle" dürfte darin liegen, dass die Zweigstelle etwas Nachgeordnetes ist, die

logischerweise eine Hauptstelle, eben die Kanzlei voraussetzt; und zwar als ständige, räumlich gebundene Einrichtung (dies als Unterschied zur Abhaltung auswärtiger Sprechstage). Schwierig wird es, wenn ein Anwalt zwei sich äußerlich nicht unterscheidende gleichrangige Kanzleien einrichtet und diese auch gleichmäßig personell besetzt hält. Hier kommt es für die Qualifikation als "Zweigstelle" wohl allein darauf an, welche Kanzlei der Anwalt gegenüber der Kammer im berufsrechtlichen Sinne zum Hauptsitz und welche er zur Zweigstelle erklärt (vgl. Römermann a.a.O., 610).

4) Gelten die Voraussetzungen für Rechtsanwaltskanzleien (§ 27 BRAO - Kanzleipflicht) auch für anwaltliche Zweigstellen?

Ob die für eine Pflichtkanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) maßgeblichen Voraussetzungen auch für anwaltliche Zweigbüros gelten, ist derzeit noch unklar. Römermann (a.a.O.) legt für die Zweigstellen die gleichen Begriffsmerkmale zugrunde wie für die Kanzlei. Eine der "Kanzleipflicht" des § 27 entsprechende "Zweigstellenpflicht" gibt es natürlich nicht und dies wäre auch unsinnig. Horn (BRAK-Mitt. 3/2007, 94, 95) will die Zweigstelle - als besondere Ausformung einer Kanzlei - den Mindestanforderungen für eine Kanzlei unterwerfen; d.h. die Zweigstelle soll als solche erkennbar werden und erreichbar sein und vor allem im Interesse des Mandanten den selben Schutz gegen Beschlagnahmen und Durchsuchungen bieten wie die Kanzlei selbst. Horn meint auch, dass die Satzungsversammlung gemäß § 59b Abs. 2 Nr. 1 g BRAO die Einzelheiten zur Kanzleipflicht und damit auch zur Ausgestaltung von Zweigstellenregeln kenne. Einen von Horn u.a. für die Sitzung der Satzungsversammlung am 11.06.07 vorgeschlagenen Antrag zur Ergänzung von § 5 BORA hat die Satzungsversammlung allerdings nicht verabschiedet. (Der Antrag sah vor, den § 5 BORA insoweit zu ergänzen, als für eine Kanzlei dafür bestimmte Räumlichkeiten, ein Praxisschild, einen Telefonanschluss sowie angemessene Präsenz vorgeschrieben werden sollten und diese Anforderungen auch für eine Zweigstelle gelten sollten. Der Antrag fand nicht die notwendige Mehrheit. vgl. dazu auch AnwBl 7/2007, S. VIII: Satzungsversammlung BORA - keine Regelung zur Zweigstelle). Gelegentlich wird das Vorhandensein eines beschrifteten Briefkastens empfohlen, damit an die Kanzleiadresse gerichtete Schreiben zugestellt werden können (vgl. Jungmeier, RAK Nürnberg in WIR: 6/2007, 217).

5) Darf oder muss eine Zweigstelle auf dem Briefbogen aufgeführt werden?

Römermann meint, dass es für die von den Kammern verlautbarte Forderung, der Anwalt möge auf seinen Briefbögen stets sämtliche Adressen der Kanzlei und der Zweigstelle(n) angeben, an einer Rechtsgrundlage fehlt. Das Gesetz sieht in § 27 Abs. 2 und 3 nur die Verpflichtung des Anwalts vor, die Errichtung oder Verlegung einer Zweigstelle seiner Zulassungskammer bzw. der für den Ort der Zweigstelle zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Da es natürlich keine Pflicht zur Errichtung von Zweigniederlassungen gibt, dürfte es ins Belieben des Anwalts gestellt sein, ob er die Existenz einer Zweigstelle auf seinem Briefbogen nach Außen hin kundtut. Möglicherweise ist die Benennung einer Zweigstelle auf dem Briefbogen zumindest ein Indiz zur Begründung des Schutzbereichs, den eine Anwalts-

kanzlei im Hinblick auf Durchsuchungen und Beschlagnahmen erhalten kann. Natürlich darf die Zweigstelle auf dem Briefbogen erwähnt werden. Auch der Vorstand der RAK Hamm vertritt die Auffassung, dass ein Hinweis durch die Hauptkanzlei auf das Vorhandensein ihrer Zweigstelle natürlich zulässig, aber nicht zwingend erforderlich ist (vgl. KammerReport Hamm a.a.o.). Die Verwendung der Bezeichnung "Zweigstelle" wird empfohlen, wenn für die Zweigstelle ein eigener Briefbogen verwendet wird oder auf die Zweigstelle hingewiesen wird (vgl. Jungmeier, RAK Nürnberg, a.a.O.).

6) Darf oder muss eine Zweigstelle auf dem Kanzleischild aufgeführt werden?

Hier gelten entsprechend die Ausführungen zu Nr. 5.

7) Muss die Zweigstelle so wie die Hauptniederlassung ständig anwaltliche Präsenz aufweisen?

Sofern man Einzelanwälten die Einrichtung einer Zweigstelle nicht absprechen will, muss notwendigerweise eine Zweigstelle nicht die gleiche oder eine ähnliche anwaltliche Präsenz aufweisen, wie die ursprüngliche Kanzlei des Einzelanwalts. Niemand kann gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten sein. Zu der Frequenz, mit der eine Zweigstelle durch einen Anwalt besetzt ist, gibt es noch keine veröffentlichte Auffassung. Damit sollte es auch möglich sein, dass eine Zweigstelle nur gelegentlich vom Anwalt aufgesucht und besetzt wird, z.B. dann, wenn eine entsprechende Terminvereinbarung für die Zweigstelle mit einem Mandanten getroffen wurde. Dann würde es sich um eine ad-hoc-Zweigstelle handeln, die aber ebenso wenig untersagt ist wie eine ständig besetzte Zweigstelle eines Anwaltsbüros. Da es schon für die (Haupt-)Kanzlei keine berufsrechtliche oder gesetzliche Regelung über die Anwesenheitsdauer und -häufigkeit eines Anwalts gibt, kann es so etwas auch für Zweigstellen nicht geben. Die Einrichtung einer Rufumleitung von der Zweigstelle in die Kanzlei ist zulässig (vgl. Jungmeier, RAK Nürnberg, a.a.O.).

8) Muss die Zweigstelle so wie die Hauptstelle ständig personell besetzt sein?

Hier gelten entsprechend die Ausführungen zur Nr. 7. Auch der Vorstand der RAK Hamm hält die Vorhaltung von Personal oder zeitliche Vorgaben zur Anwesenheit von Kanzleimitgliedern nicht für erforderlich (KammerReport Hamm a.a.O.).

9) Muss die Zweigstelle ständig wie die Hauptstelle telefonisch erreichbar sein?

Ob eine Zweigstelle ähnlich wie die ursprüngliche Kanzlei ständig telefonisch erreichbar sein muss, ist nicht relevant. Maßgeblich ist aber, dass der Anwalt telefonisch erreichbar ist in seiner Kanzlei oder in seiner Zweigstelle. Wie ein Anwalt seine Erreichbarkeit in der Zweigstelle sicherstellt, muss ihm überlassen bleiben. Dies kann durch eine Mobilfunkverbindung, über Internet-Telefonie erfolgen, aber auch durch einen Telefonanschluss in der

Zweigstelle, der z.B. bei Abwesenheit des Anwalts und anderer anwaltlicher Mitarbeiter umgeleitet wird auf den Telefonanschluss der übergeordneten Kanzlei oder zumindest durch einen Anrufbeantworter auf die telefonischen Kontaktdaten für die Hauptkanzlei hinweist. Es dürfte also nicht zwingend erforderlich sein, für eine Zweigstelle einen eigenen Telefonanschluss einzurichten und zu kommunizieren. Gleiches gilt auch für die Kommunikation per Telefax oder per E-Mail.

10) Was unterscheidet eine anwaltliche Zweigstelle von einem "auswärtigen Sprechtag"?

"Auswärtige Sprechtag" sind wiederkehrende Beratungszeiten eines Rechtsanwalts an einem hierfür bestimmten Ort, an dem der Anwalt keine auf Dauer angelegte Kanzlei unterhält (vgl. Römermann a.a.O., 610). Theoretisch denkbar wäre es, dass ein Anwalt per Zeitungsannonce bekannt gibt, am Samstag zwischen 8.00 und 14.00 Uhr auf dem Wochenmarkt/auf dem Hauptplatz der Stadt/auf dem Bahnhofsvorplatz in einem Rechtsberatungsstand tätig wird, während er im Übrigen seine Kanzlei beibehält.

11) Zweigstellen-Errichtung durch Sozietät oder Partnergesellschaft

Nach dem Wegfall des Verbots der Sternsozietät (Streichung von § 59a Abs. 1 BRAO zum 18.12.2007 durch das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts" vom 12.12.2007, BGBl I 2840, Ausgabe 63 vom 17.12.2007) gibt es überhaupt keinen plausiblen Grund mehr, warum nicht auch Sozietäten oder Partnergesellschaften ebenso wie Einzelanwälte Zweigstellen errichten dürfen. Ausdrücklich bestätigen dies bereits der Vorstand der RAK Hamm (vgl. KammerReport Hamm a.a.O.), die Geschäftsführerin der RAK Nürnberg (vgl. Jungmeier, RAK Nürnberg, a.a.O.) sowie auch die Kammervertreter auf einem Symposium am 08.12.2007 in München (vgl. Kopp: Bericht über das Symposium "Kanzlei - Zweigstelle - Sprechtag", BRAK-Mitt. 6/2007, 256). Für eine Partnerschaftsgesellschaft kann nicht anderes gelten.

12) Literaturhinweise

- Römermann: Wegfall des Zweigstellenverbots: Was nun? AnwBl 8+9/2007, 609
- Horn: Stärkung der Selbstverwaltung; Ende der Zulassung bei Gericht, BRAK-Mitt. 3/2007, 94, 95 (Kanzlei und Zweigstelle), Kommentierung zum bisherigen Verbot von Zweigstelle und auswärtigen Sprechtagen in § 28 BRAO
- Prütting in: Hennisler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, zu § 28 (z.B. Rn. 5: Begriff der Zweigstelle)
- Zur Kanzleipflicht auch Hartung in: Anwaltliche Berufsordnung, Kommentar (Hrsg. Hartung), 3. Aufl. 2006, zu § 5 BORA (z.B. zum Begriff der Kanzlei: Rn. 15; zur Verfassungsmäßigkeit des § 5 BORA: Rn. 64)
- Hartung: Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, AnwBl 6/2007, 438
- Kleine-Cosack: Berufsrecht - Versagen der Berufspolitik. Gesetz zur Änderung der BRAO ohne substanzielle Reform, AnwBl 3/2007, 211

- Thesen des Vorstands der RAK Hamm zur Zweigstelleneinrichtung, KammerReport Hamm 4/2007, 3
- Jungmeier: Hinweise zur Einrichtung einer Zweigstelle, Rechtsanwaltskammer Nürnberg in: WIR 6/2007, 217
- Huff: Die Errichtung einer anwaltlichen Zweigstelle, BRAK-Magazin 6/2007, 5
- Kopp: Bericht über das Symposium "Kanzlei - Zweigstelle - Sprechtag" am 08.10.2007 in München mit "Münchener Empfehlung" zur Zweigstelle, BRAK-Mitt. 6/2007, 256

Berlin, 20. Dezember 2007
RA Henke/DAV-Geschäftsführer